

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Verbindliche Preisangebote werden nur bei Kenntnis der Originalvorlagen und deren Maße in EUR abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise die keine Mehrwertsteuer enthalten; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten.

1.1 Sämtliche Entwürfe, Werk- und Reinzeichnungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Ohne ausdrückliche Erlaubnis dürfen diese, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei Reproduktionen verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

1.2 Die Arbeiten des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mit der Zahlung des Entwurfshonorars erwirbt der Auftraggeber nicht das ausschließliche Nutzungsrecht. Der Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit durch ein zusätzliches Lizenzhonorar erweiterte Nutzungsrechte zu erwerben.

1.3 Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers gestattet. Dies gilt insbesondere für die Wiedergabe des Entwurfs in einem anderen als dem vereinbarten Format, für andere Werbemittel oder erweiterte Auflage bzw. Neuauflage.

1.4 Die Zustimmung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung gemäß Ziffer 1.3 ist von der Vereinbarung eines zusätzlichen Lizenzhonorars abhängig.

1.5 Vorlagen, Rohstoffe und alle der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und in besonderen Fällen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1.6 Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

1.7 Der Anspruch auf Herausgabe der vorstehend bezeichneten Gegenstände erlischt spätestens drei Monate nach Auftragsbeendigung bzw. Auslieferung.

2.1 Die Berechnung der Honorare richtet sich nach vorheriger Vereinbarung. Abgelehnte, nicht zur Ausführung gelangende Vorschläge und Entwürfe sind auch ohne Nutzung honorarberechtigt. Hierfür hat der Auftraggeber ein Konzeptions- bzw. Entwurfshonorar zu bezahlen. Eine spätere Nutzung setzt in jedem Falle die Zustimmung des Auftragnehmers und die Bezahlung des Lizenzhonorars voraus.

2.2 Vorschläge des Auftraggebers oder seiner sonstigen Mitarbeiter haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.3 Sonderleistungen, wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskript-Studien, Überwachung oder Herstellung, werden, falls nicht anders vertraglich vereinbart, nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

2.4 Für Reisen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, werden die entstandenen Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls für die verauslagten Kosten für technische Hilfsarbeiten, Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck.

2.5 Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Skonti entnehmen Sie der aktuellen Rechnung, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Bei einer Auftragssumme über EUR 6.000,- bzw. bei Aufträgen, deren Bearbeitung länger als vier Wochen in Anspruch nimmt, werden A-Konto-Zahlungen berechnet wie folgt: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsablieferung, 1/3 bei Schlußabrechnung.

2.6 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Der Auftraggeber kann Einwendungen zum Rechnungsumfang und zur Rechnungshöhe binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen geltend machen. Einwendungen und konkret bezogen auf die Rechnungsposition dem Grunde und der Höhe nach innerhalb der Ausschlussfrist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

2.7 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

2.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten "Spitzenrefinanzierungssatz" zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.9 Der Auftragnehmer ist an Kostenvorschläge gebunden. Hierbei sind Abweichungen von 10 % nach oben oder nach unten zulässig. Darüberhinausgehende Vergrößerungen bzw. Verminderungen des Auftragsvolumens sind nur nach vorheriger

Genehmigung des Auftraggebers möglich. Ein Vertrag entsteht insbesondere auch dann, wenn keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, jedoch immer wiederkehrende Arbeiten mehr als dreimal in Auftrag genommen wurden.

3.1 Der Auftragnehmer nimmt den Versand für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3.3 Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Lieferfirma haftet jedoch in keinem Falle für entgangenen Gewinn, für Verlust von Aufträgen oder Kunden, sowie sonstige Schäden oder entstandene Preisnachteile gegenüber Dritten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

3.4 Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers, als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

3.5 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dessen Eigentum.

3.6 Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Materialien ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Maßgebend für die Auftragsabwicklung ist das Farbempfinden des Auftragnehmers. Satzfehler werden kostenlos berichtigt.

4.1 Der Auftraggeber hat die gelieferten Arbeiten sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.2 Beanstandungen sind nur sofort nach dem Empfang der Ware zulässig, längstens jedoch nach 3 Arbeitstagen - es gilt das Datum des Lieferscheins. Der Lieferant übernimmt keine Haftung, wenn gelieferte Filme, Repros, Reproabzüge etc. mit Satzfehlern oder anderen Mängeln für Inserate, Aufdruck etc. weiterverwendet werden, selbst wenn vom Auftraggeber Schadenersatz von dritter Seite verlangt wird.

Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, alle gelieferten Waren vor der Weiterverarbeitung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturabzüge zugesandt wurden. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandelung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4.3 Eine Haftung für wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe wird nicht übernommen. Dies gilt ebenfalls für den Textteil der Entwürfe. Für vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jegliche Haftung.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Beratervertrag (incl. Werbeberatung) besteht, in dem eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Überprüfung wettbewerbs-, warenzeichen- und urheberrechtlicher Probleme geregelt ist.

4.4 Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsmittel, z. B. Lithos, Filme, Modelle, Repros, Fotonegative etc. bleiben, auch wenn sie nicht gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

5.1 Die vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen werden unter der Voraussetzung verwendet, daß dieser über die entsprechenden Urheber-, Wettbewerbs-, Warenzeichen- und Nutzungsrechte verfügt.

6.1 Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum Schluß eines Jahres gekündigt werden.

7.1 Der Auftragnehmer kann die Vertragserzeugnisse in geeigneter Weise zeichnen. Der Auftraggeber kann dies nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes schützenswertes Interesse hat.

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Würzburg.

9.1 Beauftragt der Auftragnehmer Subunternehmer (z. B. für Druckerarbeiten), gelten in Ergänzung zu dem Zuvorstehenden die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmers.

10.1 Etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**SyncroMedia GmbH • Hauptstr. 3 • D-97270 Kist b. Wü.
Telefon: 0 93 06 / 90 70 - 0 • Telefax: 0 93 06 / 90 70 40
E-Mail: bizzo@syncromedia.de • URL: www.syncromedia.de
GF: R. E. Talat-Gülman
USt-Id-Nr. DE255869834 • HRB: 9563 Amtsgericht Würzburg**